

**Organisationsregelung für die wissenschaftliche Einrichtung
„Institut für Politikwissenschaft“
im Fachbereich Sozialwissenschaften, Medien und Sport**

Der Satzungsausschuss des Senats der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat auf Vorschlag des Fachbereichs Sozialwissenschaften, Medien und Sport (Fachbereichsratsbeschluss vom 01.06.2005) und aufgrund der Delegationsentscheidung des Senats vom 10.06.2005 am 08.11.2005 die folgende Ordnung beschlossen.¹

§ 1 (Geltungsbereich)

Diese Organisationsregelung gilt für die wissenschaftliche Einrichtung „Institut für Politikwissenschaft“² im Fachbereich Sozialwissenschaften, Medien und Sport.

§ 2 (Aufgaben der Einrichtung)

Die Einrichtung dient in ihren Aufgabenbereichen der Forschung, der Lehre und dem Studium sowie der Fort- und Weiterbildung.

§ 3 (Angehörige)

Angehörige der Einrichtung sind alle durch Stellenplan oder anderweitig ihr zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer³, akademische und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden im Hauptfach Politikwissenschaft beziehungsweise Sozialkunde.

§ 4 (Leitung)

Die Einrichtung wird kollegial und befristet geleitet (Leitungskollegium).

¹ Die Organisationsregelung vom 13. März 1998 tritt außer Kraft.

² Im Folgenden: Einrichtung

³ Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten

§ 5 (Mitglieder des Leitungskollegiums)

Dem Leitungskollegium gehören⁴

- alle der Einrichtung zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (dies sind gegenwärtig fünf) sowie
- eine Studierende oder ein Studierender,
- zwei akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter,

stimmberechtigt an.⁵

Im Falle einer vorübergehenden Nichtbesetzung von Hochschullehrerstellen ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der übrigen Gruppen unter Berücksichtigung des Grundsatzes des § 14 Abs. 3 S. 3 GO gegebenenfalls anzupassen.

§ 6 (Amtszeit und Wahl)

Sofern alle der Einrichtung angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Leitungskollegium angehören, ist deren Amtszeit unbefristet. Die Amtszeit der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

Die studentischen Mitglieder werden auf Vorschlag der zuständigen Fachschaft (Fachschaftsrat), die übrigen Mitglieder jeweils auf Grund von Vorschlägen aus dem Kreis der akademischen bzw. nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Fachbereichsrat bestellt.

§ 7 (Aufgaben des Leitungskollegiums)

- (1) Das Leitungskollegium berät und entscheidet in Angelegenheiten der Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung. Die Leitung hat insbesondere
- die der Einrichtung zugewiesenen Stellen und Mittel zu verteilen,

⁴ Anzahl der Mitglieder des Leitungskollegiums aufgrund des Fachbereichsratsbeschlusses vom 29.10.2008 wie folgt geändert:

- Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer: gegenwärtig sieben
- Studierende: zwei
- Akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter: drei
- Nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin/Mitarbeiter: eine

⁵ § 14 Abs. 3 Satz 2 HochSchG, wonach die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen müssen, ist zu beachten.

- über die Aufgaben und Zuordnung der akademischen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu befinden,

Soweit Personal- und Sachmittel nicht dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugeordnet werden, verfügt hierüber die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

- über Vorschläge für die Besetzung von Stellen für unbefristet beschäftigte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu beschließen. Ist die Stelle dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugewiesen, bedarf es deren bzw. dessen Zustimmung,
 - den Lehrbetrieb zu organisieren sowie Prüfungsordnungen und Studienpläne auszuarbeiten und deren Einhaltung zu überwachen.
- (2) Zusagen aus Berufungsvereinbarungen und Bleibeverhandlungen sowie die Zuständigkeiten anderer Stellen bleiben unberührt.
- (3) Anträge auf Drittmittelförderung von Forschungsvorhaben, für die zentrale Ressourcen der Einrichtung in Anspruch genommen werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Leitungskollegiums.

§ 8 (Geschäftsführende Leiterin/Geschäftsführender Leiter)

Das Leitungskollegium wählt aus seiner Mitte eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor ⁶ zur Geschäftsführenden Leiterin oder zum Geschäftsführenden Leiter i.d.R. für zwei Jahre.

§ 9 (Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin/des Geschäftsführenden Leiters)

- (1) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter vertritt die Einrichtung nach außen. Die Vorschrift des § 79 Abs. 1 Satz 1 HochSchG bleibt unberührt. Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter sitzt dem Leitungskollegium vor.

⁶ Wählbar sind auch Personen, die auf Grund der Bestimmungen des Universitätsgesetzes i.d.F. v. 23. Mai 1995, durch Gerichtsentscheid oder durch Entscheidung der Universität statusrechtlich der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zugeordnet sind.

- (2) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter übt das Hausrecht entsprechend der Delegationsverfügung des Präsidenten aus (§ 79 Abs. 8 HochSchG).
- (3) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Personals der Einrichtung, soweit es nicht anderweitig zugeordnet ist.
- (4) Im übrigen ergeben sich die Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters aus den Bedürfnissen der Einrichtung im Einzelfall. Auf die „Hinweise für ergänzende Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters“ wird aufmerksam gemacht.
- (5) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Leitungskollegiums fallen, vorläufige Entscheidungen treffen oder vorläufige Maßnahmen ergreifen. Das Leitungskollegium ist unverzüglich zu unterrichten; dieses kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, außer wenn sie aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§ 10 (Unterstützung des Leitungskollegiums)

Alle Angehörigen der Einrichtung sind verpflichtet, im Bedarfsfalle das Leitungskollegium bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 11 (Einrichtungsversammlung)

Das Leitungskollegium informiert in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf alle Angehörigen der Einrichtung über die Einrichtung betreffende Fragen von allgemeinem Interesse und nimmt Anregungen entgegen.

Die Einrichtungsversammlung wird von der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter einberufen und geleitet. Mindestens 10 % der Studierenden bzw. mindestens 3 andere Angehörige der Einrichtung können die Einberufung einer solchen Versammlung verlangen.

§ 12 (Sitzungen und Beschlussfassungen des Leitungskollegiums)

- (1) Die Sitzungen des Leitungskollegiums finden regelmäßig oder nach Bedarf statt. Beantragen zwei Mitglieder des Leitungskollegiums dessen Einberufung, muss die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter inner-

halb einer Woche nach Eingang des Antrags zu einer Sitzung laden. Diese muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

- (2) Das Leitungskollegium soll nach Möglichkeit seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Kommt ein einvernehmlicher Beschluss nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

§ 13 (Anhörung und Vortrag)

- (1) Vor Entscheidungen, die geeignet sind, in Rechte der Angehörigen der Einrichtung einzugreifen, ist diesen Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- (2) Alle Angehörigen der Einrichtung haben das Recht, sie persönlich betreffende Angelegenheiten oder Fragen ihrer Arbeitsbedingungen der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter vorzutragen.

§ 14 (In-Kraft-Treten)

Die Organisationsregelung tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Satzungsausschusses in Kraft.

.....
Mainz, Datum

.....
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch